Deutscher Bundestag **Drucksache 16/2184**
16. Wahlperiode 07. 07. 2006

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frank Schäffler, Dr. Hermann Otto Solms, Carl-Ludwig Thiele, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 16/1897 –

Steuerformular für nicht buchführungspflichtige Unternehmer

Vorbemerkung der Fragesteller

Mit dem Gesetz zur Förderung von Kleinunternehmen und zur Verbesserung der Unternehmensfinanzierung vom 31. Juli 2003 wurde festgelegt, dass nicht buchführungspflichtige Unternehmen eine Gewinnermittlung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu erstellen haben. Diese Standardisierung sollte einen Beitrag zur Steuervereinfachung darstellen und dem Steuerpflichtigen nicht nur die Erfüllung seiner Erklärungs- und Auskunftspflichten erleichtern, sondern auch Nachfragen seitens der Finanzbehörden vermeiden.

Ziel des Kleinunternehmerförderungsgesetzes war es aber auch, gerade kleine und mittelständische Unternehmen von Bürokratie zu entlasten. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung (Bundesratsdrucksache 130/03) führt dazu aus: „Insbesondere kleine und mittlere Unternehmen und Existenzgründer werden dadurch überproportional belastet, dass sie bereits bei geringen Einnahmen/Umsätzen u. a. gegenüber den Finanzbehörden umfassende Aufzeichnungs- und Erklärungsfristen erfüllen müssen. Vielfach muss bereits zur Erfüllung der elementaren Buchführungspflichten die Hilfe von Steuerberatern hinzugezogen werden. Die dadurch entstehenden Kosten stehen gerade bei kleinen und kleinsten Unternehmen häufig in keinem angemessenen Verhältnis zu den erzielten Umsätzen. Bürokratische Hürden sind damit ein wesentliches Hindernis auf dem Weg zu einer erfolgreichen und auch für das Gemeinwesen nachhaltigen ‚profitablen' Geschäftstätigkeit."

Bund und Länder haben ein Formular konzipiert, das ursprünglich für den Veranlagungszeitraum 2004 gelten sollte. Nach heftiger Kritik in der Öffentlichkeit hat die Finanzministerkonferenz am 30. September 2004 beschlossen, das Formular („Anlage EÜR") zurückzuziehen und überarbeiten zu lassen. Es sollte erst für den Veranlagungszeitraum 2005 eingesetzt werden. Die Oberfinanzdirektion Münster weist am 7. April 2006 auf einen Beschluss der Abteilungsleiter Steuer des Bundes und der Länder hin, dass für das Jahr 2005 die Anlage EÜR nicht nachzufordern ist, wenn eine ordnungsgemäße Steuererklärung abgegeben wurde.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 5. Juli 2006 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Durch das Kleinunternehmerförderungsgesetz vom 31. Juli 2003 (BGBl. I S. 1550) wurden die Buchführungspflichtgrenzen des § 141 der Abgabenordnung (AO) angehoben. Viele mittlere bzw. kleinere Unternehmen sollten damit aus der Buchführungspflicht (Bilanzierungspflicht) herausfallen und ihren Gewinn durch die einfachere und weniger aufwändige Einnahmenüberschussrechnung gemäß § 4 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) ermitteln können. Dies ist sicherlich ein greifbarer Beitrag zur Steuervereinfachung.

Gleichzeitig wurde dieser Vereinfachungseffekt durch die Neuregelung in § 60 Abs. 4 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung unterstützt, nach der die Einnahmenüberschussrechnung mit Wirkung ab 2005 verpflichtend auf einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck abzugeben ist.

Nun mag ein neuer Vordruck bereits als solcher auf den ersten Blick als ein Bürokratiezuwachs gewertet werden. Der Vordruck EÜR lässt jedoch im Rahmen einer Gesamtbetrachtung eine solche Schlussfolgerung nicht zu. Er führt weder „zu erheblichem bürokratischen Aufwand“ noch „zu beträchtlichen Mehrkosten“.

Die Standardisierung der Einnahmenüberschussrechnung auf der Grundlage eines amtlichen Vordrucks ist vielmehr für alle Beteiligten (Steuerpflichtiger, Steuerberater, Finanzverwaltung) ein Vereinfachungsgewinn. So lehrt die Erfahrung, dass die Festlegung von Standards und damit die Schaffung transparenter Strukturen das Alltagsgeschäft erleichtern. Dies gilt in besonderem Maße für die komplexe Materie des Steuerrechts.

Der Vordruck zur Einnahmenüberschussrechnung spiegelt die für diese Gewinnermittlung maßgeblichen Steuerfragen wider. Er setzt kein neues Recht. Der Vordruck (mit seiner Anleitung) zeigt die für die Gewinnermittlung wesentlichen Positionen der Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben auf. Er ist eine – inzwischen anerkannte – zuverlässige Hilfestellung für eine ordnungsgemäße Gewinnermittlung für Beratende und nicht beratene Steuerpflichtige. Die Steuerpflichtigen/Steuerberater bewegen sich auf sicherem Grund, wenn sie den Vordruck gewissenhaft ausfüllen. Hierdurch können Rückfragen und Beanstandungen der Finanzverwaltung vermieden werden, was schon für sich zu einer spürbaren Aufwandsreduzierung beitragen wird.

Die in dem Vordruck abgefragten Daten sind in der Regel ohnehin im Rechnungswesen des Unternehmens vorhanden bzw. leicht ermittelbar. Gerade nicht steuerlich beratene Steuerpflichtige profitieren von den Vorgaben des Vordrucks. Für Steuerberater dürfte er ohnehin nicht problembehaftet sein. In diesem Zusammenhang ist zudem zu beachten, dass selbstverständlich nicht der gesamte Vordruck auszufüllen ist, sondern nur die für den Steuerpflichtigen jeweils in Betracht kommenden Positionen.

1. Welche Gründe haben die Finanzverwaltung bewogen, von der Nachforderung der Anlage EÜR für den Veranlagungszeitraum 2005 abzusehen?

Die Anlage EÜR nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck wird in allen Fällen nachgefordert, in denen keine Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG vorgelegt wurde.

2. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass die Verfügung der Oberfinanzdirektion Münster faktisch die Aufhebung der Verpflichtung zur Abgabe des Formulars für die Steuerpflichtigen bedeutet, die bisher noch keine Erklärung für 2005 abgegeben haben?

Die Bundesregierung teilt diese Auffassung nicht.

3. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass das Absehen von einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck nach Ablauf des betroffenen Veranlagungszeitraums für erhebliche Verunsicherung bei den betroffenen Steuerpflichtigen sorgt?

Die Bundesregierung teilt diese Auffassung nicht.

4. Wie beurteilt die Bundesregierung den Sachverhalt unter dem Gesichtspunkt der Rechtssicherheit?

Wie in den Vorbemerkungen der Bundesregierung dargestellt, bietet die standardisierte Einnahmenüberschussrechnung zuverlässige Hilfestellung für eine ordnungsgemäße Gewinnermittlung für Beratende und nicht beratene Steuerpflichtige und leistet damit einen Beitrag zur Rechtssicherheit.

5. Wie viele Steuerpflichtige waren ursprünglich verpflichtet, für das Jahr 2005 die Anlage EÜR abzugeben?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

6. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse darüber, wie viele dieser betroffenen Steuerpflichtigen am 7. April 2006 noch keine Steuererklärung für den Veranlagungszeitraum 2005 abgegeben haben?

Die Bundesregierung hat dazu keine Erkenntnisse.

7. In welchen Punkten unterscheidet sich das in der Verfügung der OFD Münster vom 7. April 2006 angesprochene Formular von dem Formular, das die Finanzministerkonferenz im September 2004 zurückgezogen hat?

Der Vordruck Anlage EÜR wurde unter Beteiligung der betroffenen Fachbereiche umfassend überarbeitet.

Die Übersichtlichkeit und damit die Anwenderfreundlichkeit konnten wesentlich verbessert werden. Insbesondere die Strukturierung in Pflicht- (normale Einnahmen und Ausgaben) und Wahlfelder (Ansparabschreibungen u. Ä.) erleichtert die Handhabung dieses Vordrucks für den Steuerbürger. Zudem wurde im neuen Vordruck – trotz seiner Erweiterung von bisher zwei auf vier Seiten – die Zahl der Eintragungsfelder per Saldo um acht vermindert und auf einige Zeilen verzichtet. Der Vordruck kann nun in einer Version aus dem Internet heruntergeladen werden, die am PC ausfüllbar ist. Er teilt sich in einen Bereich, der grundsätzlich von allen Steuerpflichtigen, die eine Einnahmenüberschussrechnung erstellen, ausgefüllt werden muss, und einen Bereich „ergänzende Angaben“, der nur in besonderen Fällen von Bedeutung ist.

Die Erläuterungen enthalten nunmehr erweiterte Hinweise, die den Steuerbürger wie ein Leitfaden durch den Vordruck führen. Wichtige Nebenrechnungen (Regelungen zum Schuldzinsenabzug, Ermittlung der Abschreibungen) wurden in gesonderten Tabellen mit Rechenfunktion den Erläuterungen beigefügt.

8. Ist das in der Verfügung der OFD Münster vom 7. April 2006 angesprochene Formular einschließlich der Anlagen umfangreicher als das ursprünglich für das Jahr 2004 vorgesehene?

Siehe Antwort auf Frage 7.

9. Falls ja, wie beurteilt die Bundesregierung das unter dem Gesichtspunkt des Bürokratieabbaus gerade für kleinere Unternehmen, der Ziel des Kleinunternehmerförderungsgesetzes war?

Siehe Antwort auf Frage 7.

10. Wie viele Unternehmen werden durch die geplante Änderung von § 141 der Abgabenordnung durch das „Erste Gesetz zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft“ (Bundestagsdrucksache 16/1407) zusätzlich die Einnahmenüberschussrechnung praktizieren und damit in den Kreis der Unternehmer fallen, die das Formular ausfüllen müssen?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

11. Hält die Bundesregierung an dem Plan fest, wie in der Pressemitteilung des Bundesministeriums der Finanzen vom 18. August 2005 angekündigt, eine Standardisierung auch für die Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich einzuführen?

Die Bundesregierung wird die Standardisierung von Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen für alle Unternehmensformen wie geplant vorantreiben.

12. Falls ja, wird die Bundesregierung – anders als bei Erstellung des EÜR-Formulars – betroffene Unternehmen, Unternehmensverbände und die steuerberatenden Berufe bei der Konzipierung des Formulars beteiligen, falls nein, warum hat die Bundesregierung dieses Vorhaben aufgegeben?

Die Bundesregierung wird zu gegebener Zeit Anhörungen zu diesem Thema durchführen.

13. Teilt die Bundesregierung die Auffassung der früheren Bundesregierung, dass der Vordruck für eine ordnungsgemäße Gewinnermittlung gerade auch für nicht beratene Steuerpflichtige eine zuverlässige Hilfestellung sei (Bundestagsdrucksache 15/2920)?

Ja.

Der Vereinfachungseffekt des Vordrucks liegt insbesondere in der zusammengefassten Darstellung der Einnahmenüberschussrechnung. Der Vordruck (mit seiner Anleitung) ist eine Hilfestellung für eine ordnungsmäßige Gewinnermittlung. Dabei werden auch in Zukunft in vielen Fällen einige wenige Angaben ausreichen, um den Einnahmenüberschuss korrekt zu erklären. Es müssen

also keineswegs alle Punkte des Vordrucks ausgefüllt werden, sondern nur jene, die schon bisher – allerdings ohne Vorgabe eines Formulars – in einer korrekten Einnahmenüberschussrechnung anzugeben waren. Der Aufwand für die Steuerpflichtigen wird also zukünftig nicht höher sein als bisher. Im Gegenteil: Die Steuerpflichtigen werden häufig wertvolle Zeit sparen können, da aufwändige Rückfragen durch die Finanzverwaltung wegen unklarer oder unvollständiger Erklärungen entfallen werden.

14. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse darüber, wie viele vorher nicht beratene Steuerpflichtige nun aufgrund der Komplexität des Formulars die Hilfe der steuerberatenden Berufe in Anspruch nehmen?

15. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse darüber, welche Mehrkosten für die Steuerpflichtigen dadurch entstanden sind, dass Steuerberater den Mehraufwand für das Ausfüllen des Formulars in Rechnung stellen?

Die Fragen 14 und 15 werden zusammengefasst wie folgt beantwortet:

Wie eingangs dargestellt, ist die Standardisierung der Einnahmenüberschussrechnung für alle Beteiligten ein Vereinfachungsgewinn. Der Vordruck (mit seiner Anleitung) ist eine zuverlässige Hilfestellung für Beratende und nicht beratene Steuerpflichtige. Gerade nicht steuerlich beratene Steuerpflichtige profitieren von den Vorgaben des Vordrucks.

16. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse darüber, inwieweit die klassische Einnahmenüberschussrechnung weiterhin praktiziert wird, da für Unternehmen und Banken die Angaben in dem Formular nicht ausreichen?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333